

3743/AB XXI.GP**Eingelangt am: 17.06.2002****BUNDESMINISTER FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT**

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Keppelmüller, Kolleginnen und Kollegen vom 18. April 2002, Nr. 3767/J, betreffend den Entwurf einer Verordnung über Verbote und Beschränkungen teilfluorierter und vollfluorierter Kohlenwasserstoffe sowie von Schwefelhexafluorid (HFKW-, FKW-SF₆-V) im Hinblick auf österreichische Aspekte, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Sofern es sich bei den angesprochenen Expertenmeinungen um solche auch meinem Ressort bekannten handelt, nehmen diese einen Vergleich von Trigon und seinen Alternativen - meist nur mit einigen wenigen Alternativen - zu einem großen Teil auf Basis der vom Anfrager übermittelten Unterlagen vor. Mit Ausnahme der medizinischen Stellungnahmen wird als maßgebliches Argument angeführt, dass bei der Produktion von HFCKW 22 auch HFKW 23 anfällt. Hierzu wäre auszuführen, dass im Rahmen des European Climate Change Programe (ECCP) die Reduktion von HFKW 23-Emissionen als eine der kostengünstigsten Optionen zur Verringerung des Treibhausgasausstoßes erkannt wurden. Als Maßnahme hierfür wurde die weitere Optimierung des Produktionsprozesses von HFCKW 22 in Richtung Vermeidung der Bildung eines Nebenprodukts oder die

thermische Oxidation (=Verbrennung) des gebildeten HFKW 23 vorgeschlagen. Die Zerstörung von HFKW 23 durch thermische Oxidation wird bereits in sechs der zehn in der EU existierenden Produktionsanlagen für HFCKW 22 durchgeführt.

Die medizinischen Einwände wurden sehr ernst genommen und genau geprüft. Diesen Argumenten wurde auch bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfes Rechnung getragen und entsprechende Ausnahmetatbestände vorgesehen. Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass von namhaften Fachexperten in der EU der österreichische VO-Entwurf ausdrücklich als eine vorbildhafte und notwendige Initiative begrüßt wurde, um den Kyoto-Prozess weiter voranzutreiben.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Beschränkungen für den Einsatz von Industriegasen begründen sich sachlich darin, dass diese unzweifelhaft ein Gefahrenpotential für die Umwelt (Treibhauspotential!) aufweisen und umweltfreundlichere Alternativen, die weder ozonschichtschädigend noch treibhausfördernd sind, in den in der Verordnung angeführten Anwendungsbereichen (Kältemittel, Schaumstofferzeugung, Feuerlöschmittel, Lösungsmittelanwendungen) grundsätzlich verfügbar sind. Nur in einzelnen speziellen Anwendungen werden HFKW als Substitute mangels derzeit noch nicht ausgereifter Alternativen noch einige Jahre aus technischen Gründen nicht gänzlich vermeidbar sein. Im Fall von Löschanlagen wurden entsprechende Vorkehrungen zu dem von Ihnen angesprochenen Schutz von Leben und Gesundheit getroffen, indem der Einsatz von HFKW zugelassen wird, wenn dieser Zweck nach dem Stand der Technik nicht durch die Verwendung anderer Löschmittel oder anderer Technologien erreicht werden kann.

In allen betroffenen Einsatzbereichen der Industriegase wurde durch ein differenziertes Vorgehen darauf geachtet, jeweils die geeigneten Maßnahmen unter Einbeziehung des Standes der Technik zu treffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die spezielle Situation einzelner Branchen und die Verhältnismäßigkeit einzelner Maßnahmen besonders berücksichtigt wurden. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde insofern Rechnung getragen, als auf verschiedene Branchen und Verwendungen abgestimmte Maßnahmen vorgesehen sind. Bei den geplanten

Regelungen wurde auch besonders darauf geachtet, dass keine Benachteiligung einzelner Betriebe oder Branchen in Österreich oder außerhalb Österreichs stattfindet.

Zu Frage 5:

Wer eine Ausnahme gemäß § 8 Abs. 4 des gegenständlichen Entwurfes in Anspruch nehmen will, hat ein Gutachten von einer nach dem hierfür in Betracht kommenden Person oder Stelle (Sachverständigengutachten!) erstellen zu lassen. Dieses Gutachten soll entsprechend den Anforderungen der Verordnung eine fachliche Bewertung des jeweiligen zur Beurteilung anstehenden Sachverhaltes (Löschanlage) vornehmen und begründen, warum im konkreten Fall der Einsatz von HFKW nach dem Stand der Technik erforderlich ist, und von keinem anderen Löschmittel oder keiner anderen Technologie der von der Verordnung bezweckte Schutz des Lebens und der Gesundheit erreicht werden kann. Das Gutachten ist dem Landeshauptmann zu übermitteln, bei dem eine Bewertung durch die zuständigen Fachexperten des jeweiligen Amtes der Landesregierung zu erfolgen hat.

Zu den Fragen 6 und 7:

Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten haben sich auf Grundlage des Kyoto-Protokolls zu einer Reduktion der Treibhausgase um 8 % verpflichtet. Da in den Mitgliedstaaten zum Teil sehr unterschiedliche Voraussetzungen für die Reduktion von Emissionen bestehen, wurden die Beiträge der einzelnen Mitgliedstaaten der EU durch die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Juni 1998 über die "Gemeinschaftsstrategie im Bereich der Klimaänderungen" (DOC 9702/98) festgelegt (sog. "bürden sharing agreement")- Das Reduktionsziel Österreichs wurde dabei mit 13 % (bis 2008 gegenüber 1990 (CO₂, CH₄, N₂O) bzw. 1995 (HFKW, FKW, SF₆)) festgelegt. Die beabsichtigte Verordnung soll diese EU-Anforderungen betreffend die Reduktionsverpflichtung von Industriegasemissionen durch entsprechende Maßnahmen erfüllen.

Bei der Festlegung der Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von HFKW, FKW und SF₆ in den jeweils festgelegten Anwendungsbereichen wurde jede Regelung im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 28ff EGV geprüft und entsprechend konzipiert. So wurde bei den einzelnen Maßnahmen stets geprüft, ob sie als verhältnismäßig, zwingend erforderlich und nicht als diskriminierende Handelsbeschränkung zu qualifizieren sind.

Besondere Berücksichtigung erfuhr die Ermittlung des jeweiligen Standes der Technik in den einzelnen Einsatzbereichen. In jenen Bereichen, wo aufgrund der zu erwarteten Fortschreibung des Standes der Technik, der in einer Vielzahl an Gesprächen mit der betroffenen Industrie ermittelt wurde, derzeit noch nicht ausreichende Alternativen in allen Bereichen vorhanden sind, wurden angemessene Übergangsfristen bzw. die Inanspruchnahme von Ausnahmemöglichkeiten durch Vorlage entsprechender Gutachten festgelegt.

Zusätzlich zu diesen Kriterien wurde ein bis jetzt in Österreich einzigartiges "Reviewsystem" zu den einzelnen Beschränkungsmaßnahmen installiert, wonach jeweils spätestens ein Jahr vor dem Inkrafttreten des diesbezüglichen Ausstiegsdatums der für die Umweltbelange zuständige Bundesminister die technischen Voraussetzungen für die Beibehaltung oder Verlängerung einer Übergangsfrist zu prüfen hat.

Aus diesen Ausführungen und in Anbetracht der oben angeführten Prämissen ergibt sich, dass hier keineswegs ein Fall einer grundlosen Übererfüllung von EU-Standards vorliegt.

Zu Frage 8:

Zur Erstellung des FKW-Verordnungsentwurfes wurden internationale Studien herangezogen, insbesondere die in den Erläuterungen zum Entwurf genannten Berichte des Halon Technical Options Committee und des Technology and Economic Assessment Panels, sowie die in diesen Berichten zitierten Quellen.

Die zitierte Studie des Umweltbundesamtes "Abschätzung der tatsächlichen und potentiellen treibhauswirksamen Emissionen von HFKW, FKW und SF₆" erhebt, wie der Titel schon beschreibt, die österreichischen Treibhausgasemissionen in der dort angegebenen Periode. Eine Diskussion von Alternativen und alternativen Technologien bildet nicht Gegenstand dieser Studie, sondern es werden lediglich in einzelnen Teilbereichen Alternativen genannt und auch auf weiterführende Literatur bezüglich Alternativen verwiesen. Die in der vorliegenden Anfrage angesprochene Übermittlung der UBA-Studie im Rahmen des Notifikationsverfahrens erfolgte, um der Europäischen Kommission eine angemessene Zusatzinformation zu geben.

Die angesprochene Verteilung der FKW-Löschergasstudie erfolgte im Anschluss an die angeführte Informationsveranstaltung "Löschen nach dem Halonausstieg und Präsentation des Konzeptes einer Halonbank" im Dezember 1999. Bei dieser Veranstaltung handelte es sich um eine Veranstaltung des damaligen Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie (BMUJF). In diesem Sinne besteht hier auch kein weiterer Handlungsbedarf.